

57. 1. Zur rechtlichen Stellung des Treugebers gegenüber einem Dritterwerber, wenn der Treuhänder abredewidrig über das Treugut verfügt hat.

2. Steht dem Treugeber die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. zu, wenn ein Gläubiger des Treuhänders eine Forderung pfändet, die dem Treuhänder auf Grund einer dem Treuhandvertrag widersprechenden Verfügung über das Treugut gegen dessen Erwerber erwachsen ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 19. Februar 1937 i. S. Firma Pf. (Bekl.) w. L. (Kl.). V 205/36.

- I. Landgericht Chemnitz.
- II. Oberlandesgericht Dresden.

Auf Blatt 209 des Grundbuchs für R. ist am 4. Oktober 1927 für den Kläger eine Kaufgeldbuchhypothek von 26000 Goldmark mit Zinsen zu 6% eingetragen worden. Diese Hypothek ist infolge Abtretung des Klägers auf den Kaufmann R. W. Fr. in B., ferner infolge weiterer Abtretung des Fr. am 24. Juni 1933 auf die Firma A., Verwaltungs- und Finanzierungs-gesellschaft, in D. als Gläubiger im Grundbuche umgeschrieben worden. Die Abtretung an die A. ist erfolgt, weil diese dem Fr. die Gewährung eines Darlehns versprochen hatte. Zur Darlehns-hingabe ist es jedoch nicht gekommen.

Durch Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse vom 6. Juni 1934

und vom 23. Juni 1934 sind die Ansprüche des Fr. gegen die „A.“ auf Rückgewähr der abgetretenen Hypothek und gleichzeitig die mit der Hypothek verbundenen persönlichen Ansprüche gegen den Hypothekenschuldner für die Beklagte gepfändet und ihr zur Einziehung überwiesen worden.

Der Kläger hat mit der Klage begehrt, daß die von der Beklagten ausgebrachte Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt werde. Hilfsweise hat er beantragt, die bezeichneten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse für nichtig zu erklären.

Er hat zur Begründung dieser Anträge vorgetragen:

Er habe von Fr. keinen Gegenwert für die Abtretung der Hypothek erhalten. Vielmehr habe er zufolge Vereinbarung mit Fr. diesem die Hypothek lediglich zu dem Zwecke abgetreten, daß Fr. ihm durch Verwertung der Hypothek Geld verschaffe. Da die A. den Gegenwert für die Abtretung nicht geleistet habe und Fr. nur Treuhänder hinsichtlich der Hypothek gewesen sei, so könne der Kläger der von der Beklagten ausgebrachten Pfändung gemäß § 771 B.P.O. widersprechen.

Die Beklagte hat bestritten, daß Fr. nur Treuhänder gewesen sei, und vorgetragen, bei der Abtretung der Hypothek an die „A.“ sei ein Treuhandverhältnis von Fr. nicht erwähnt worden. Der Klage stehe aber auch die Einrede der Arglist entgegen. Wenn der Kläger dem Fr. die Hypothek, wenigstens nach außen hin, zu vollem Recht übertragen und in der Abtretungsurkunde den Empfang der Gegenleistung bestätigt habe, so könne er sich auf die angeblich nur treuhänderisch erfolgte Abtretung der Hypothek der Beklagten gegenüber nicht berufen, die im Vertrauen darauf, daß Fr. vollberechtigter Gläubiger der Hypothek sei, diesem Waren kreditweise geliefert habe.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Hiergegen hat der Kläger Berufung eingelegt. Im Laufe des zweiten Rechtszugs hat die A. von der ihr abgetretenen Hypothek den Teilbetrag von 10000 G.M. unter Vorrang vor dem Reste an die Beklagte abgetreten. Die Eintragung der Abtretung im Grundbuch ist am 24. Juli 1935 erfolgt. Nunmehr hat der Kläger von der Beklagten die Abtretung dieses Teilbetrags an ihn und die Einwilligung in die Umschreibung begehrt. Diesem Antrag hat das Oberlandesgericht stattgegeben. Die Revision der Beklagten führte zur Wiederherstellung des ersten Urteils.

Gründe:

Das Oberlandesgericht stellt fest, daß die den Gegenstand des Rechtsstreits bildende Hypothek an Fr. nur zu dem Zwecke abgetreten war, damit er gemäß den Belangen des Klägers nach dessen eingeholter Weisung darüber verfüge. Es nimmt daher an, daß Fr. nur Treuhänder des Klägers gewesen, daß dieser trotz der Abtretung Gläubiger und Verfügungsberechtigter hinsichtlich der Hypothek geblieben und demnach zur Erhebung des geänderten Klageanspruchs der Beklagten gegenüber befugt sei. Dem Vorbringen der Beklagten, die Hypothek habe jedenfalls infolge ihrer Abtretung an die A. die rechtliche Eigenschaft als Treugut des Klägers verloren, hat es die Anerkennung versagt. Ferner hat es einen gutgläubigen Erwerb der Teilhypothek durch die Beklagte verneint und die von dieser erhobene Einrede der Arglist (Unzulässigkeit der Rechtsausübung) abschlägig beschieden.

Die Revision bekämpft in erster Reihe die Annahme des Oberlandesgerichts, daß hinsichtlich der Hypothek ein Treuhandverhältnis zwischen dem Kläger und Fr. bestanden habe. Sie meint, dieser Annahme stehe der Umstand entgegen, daß der Kläger in der Abtretungsurkunde erklärt habe, der Gegenwert der Abtretung sei geleistet. Denn ein Treuhandverhältnis komme dann nicht in Frage, wenn die Beteiligten nach außen das Gegenteil davon verlautbarten. Diese Ausführungen verkennen indessen das Wesen des Treuhandverhältnisses, das gerade darin besteht, daß dem Treuhänder nach außen die Stellung eines Vollberechtigten eingeräumt wird, während er im Innenverhältnis zum Treugeber gehalten ist, über das Treugut nur in bestimmter Weise zu verfügen. Die Betonung der Vollberechtigung des Treuhänders nach außen unter Geheimhaltung des Treuhandverhältnisses entspricht sogar in den meisten Fällen dem mit diesem verfolgten wirtschaftlichen Zweck.

Zur Begründung des geänderten Klageantrags reicht jedoch die Feststellung, daß Fr. hinsichtlich der Hypothek nur Treuhänder des Klägers war, nicht aus. Denn der Ausspruch des Berufungsurteils, aus dem Treuhandverhältnis ergebe sich, daß der Kläger trotz der Abtretung der Hypothek Gläubiger und Verfügungsberechtigter über sie geblieben sei, hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Auf dem Gebiete des Sachenrechts ist der Parteivillkür kein freier Spielraum gelassen. Wird ein Gegenstand übereignet oder ein Recht

abgetreten, so kann die dingliche Wirkung der Übereignung oder des Rechtsübergangs nicht durch Parteivereinbarung eingeschränkt werden. Das Eigentum und das Recht gehen vielmehr mit voller dinglicher Wirkung auf den Erwerber über mit der Rechtsfolge, daß alle dinglichen Beziehungen des bisherigen Eigentümers und Inhabers des Rechts zu der übereigneten Sache und zu dem übertragenen Recht gelöst werden. Die Verpflichtung des Treuhänders, nur in bestimmter Weise über das Treugut zu verfügen, ist lediglich schuldrechtlicher Art (§ 137 BGB.), ebenso seine Verpflichtung, das Treugut nach Beendigung des Treuhandverhältnisses an den Treugeber zurückzuübertragen (§§ 675, 667 BGB.). Falls daher der Treuhänder das Treugut veräußert, steht dem Treugeber gegen den Dritterwerber kein dinglicher Anspruch zu. Zu dem Dritterwerber steht der Treugeber aber auch nicht in vertraglichen Beziehungen, so daß ein unmittelbarer vertraglicher Anspruch gegen diesen ebensowenig begründet ist (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 244, Bd. 99 S. 142; WarnRspr. 1910 Nr. 17 S. 17 letzter Absatz; JW. 1936 S. 645 Nr. 6). Da die Hypothek mit dinglicher Wirkung auf Fr., von diesem auf die A. und von dieser zu dem den Gegenstand der Klage bildenden Teilbetrag auf die Beklagte übergegangen ist, so vermögen daher die Ausführungen des Oberlandesgerichts die Verurteilung der Beklagten weder unter dem Gesichtspunkte der §§ 894, 1004 BGB. noch unter dem Gesichtspunkte eines vertraglichen Anspruchs zu begründen.

Die von dem Berufungsgericht angezogene Entscheidung des Reichsgerichts RGZ. Bd. 79 S. 121 befaßt sich lediglich mit der Frage, ob dem Treugeber die Widerspruchsklage aus § 771 ZPO. zusteht, wenn von einem Gläubiger des Treuhänders wegen einer Forderung gegen diesen in das Treugut vollstreckt wird. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat diese Frage bejaht unter dem Gesichtspunkte, daß das die Veräußerung hindernde Recht im Sinne der letztgedachten Bestimmung nicht notwendig ein dingliches zu sein braucht, daß vielmehr auch bloß schuldrechtliche Ansprüche auf Herausgabe einer Sache, die dem Pfändungsschuldner überlassen war, die Klage aus § 771 ZPO. begründen können, wenn die Sache — zum mindesten wirtschaftlich — nicht zum Vermögen des Schuldners gehört (vgl. auch RGZ. Bd. 84 S. 214). Im gegebenen Falle hat jedoch die Beklagte die Zwangsvollstreckung gar nicht in das Treugut betrieben, sondern sie hat, nachdem dieses von dem Treuhänder

entgegen den sich für ihn aus dem Treuhandvertrag ergebenden Pflichten an die A. veräußert war, den Anspruch des Fr. auf Rückübertragung der Hypothek gepfändet. Dieser Anspruch war aber kein Treugut mehr. Daß er an Stelle des Treuguts dem Vermögen des Fr. zugeslossen ist, vermag die Widerspruchslage aus § 771 BPO. nicht zu rechtfertigen. Denn die für verschiedene Rechtsverhältnisse geltende Regel des dinglichen Erlasses (Surrogats) hat keine allgemeine Geltung (vgl. RGZ. Bd. 94 S. 305). Ihre Zulassung im Anwendungsbereich des § 771 BPO. auf Fälle der hier zur Entscheidung stehenden Art müßte zudem zu einer außerordentlichen Rechtsunsicherheit führen. Soweit die Beklagte die mit der Hypothek verbundenen persönlichen Ansprüche gegen den Hypothekenschuldner gepfändet hat, ist die Vollstreckung schon deshalb ins Leere gefallen, weil dem Vollstreckungsschuldner Fr. nach Abtretung der Hypothek an die A. ein Anspruch gegen den Hypothekenschuldner nicht mehr zustand. Hatte somit der Kläger kein Widerspruchsrecht aus § 771 BPO., so steht ihm auch nach durchgeführter Zwangsvollstreckung kein Bereicherungsanspruch gegen die Beklagte zu, dies ferner um deswillen nicht, weil keine unmittelbare Vermögensverschiebung zwischen den Streittheilen stattgefunden hat. Denn nachdem Fr., wie das Oberlandesgericht feststellt, dem Treuhandvertrag zuwider über die Hypothek verfügt hatte, war diese auch wirtschaftlich aus dem Vermögen des Klägers ausgeschieden. Die Meinung des Berufungsgerichts, dies wäre nur dann der Fall gewesen, wenn der Kläger durch Zustimmung zu dem von Fr. mit der A. abgeschlossenen Darlehnsgeschäft die Eigenschaft der Hypothek als Treugut aufgehoben oder wenn die A. die Hypothek gutgläubig erworben hätte, entspricht nicht der Sach- und Rechtslage. Die Hypothek ist von Fr. mit dinglicher Wirkung an die A. abgetreten worden. Von bösem Glauben der Erwerberrin im Sinne des § 892 BGB. kann schon deshalb keine Rede sein, weil Fr. sachlich-rechtlich Gläubiger der Hypothek war, eine Unrichtigkeit des Grundbuchs also nicht in Frage kam. Böser Glaube der A. im Sinne einer Kenntnis der schuldrechtlichen Beziehungen des Fr. zum Kläger bezüglich der Hypothek aber hätte den dinglichen Rechtsenerwerb der A. nicht gehindert (RGZ. Bd. 95 S. 244, Bd. 99 S. 142). Dafür, daß die Vertreter der letztgenannten Gesellschaft mit Fr. zum Schaden des Klägers in sittenwidriger Weise zusammen-

gewirkt hätten, hat der Kläger nichts vorgetragen, ebensowenig, daß die Beklagte in solcher Weise an dem Abtretungsgeschäft zwischen Fr. und der A. beteiligt gewesen wäre. Damit entfällt aber auch jeder Anspruch gegen die Beklagte unter dem Gesichtspunkte der unerlaubten Handlung gemäß § 826 BGB. Die Beklagte hat auf Grund ihrer vollstreckbaren Titel gegen Fr. in dessen Vermögen die Zwangsvollstreckung betrieben, als dieser bereits über die ihm vom Kläger zu treuen Händen überlassene Hypothek verfügt hatte. Die bloße Kenntnis der Tatsache, daß Fr. nur Treuhänder der Hypothek gewesen war und bei der Verfügung über sie die Pflichten als Treuhänder verletzt hatte, läßt das Vorgehen der Beklagten nicht als sittenwidrig erscheinen, zumal, wie oben ausgeführt, der von ihr gepfändete Anspruch des Fr. gegen die A. nicht mehr als Treugut angesehen werden kann.

Hiernach war der Entscheidung des Landgerichts beizutreten.